

dieses Anschreiben ist nur ein unverbindliches Beispiel ohne jegliche Gewähr für Inhalt und Richtigkeit der Behauptungen darin - es wird keine Haftung übernommen - dies ist keine Rechtsberatung - Verwendung nur auf eigene Gefahr!

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir fehlt eine Erklärung des mafiösen Handelns der dargestellten sogenannten Behörde / Rundfunkbeitrag, sowie der Sinnzusammenhang. Es ist und bleibt unklar, nicht verstehbar, undurchsichtig, nicht nachvollziehbar, auf welcher Basis der Grundgesetze diese Handhabung fußt.

An dieser Stelle wäre zu klären: Ist der Beitragsservice eine Behörde?

Zu diesen Gesetzen hätte ich gerne eine Auskunft mit Zitiergebot.

Nach welchem Recht und Gesetz wird hier vorgegangen?

Die Rundfunkanstalten bewegen sich in einer nach den Grundsätzen des Grundgesetzes nicht zulässigen rechtlichen Zone. Zum Einen suggerieren sie durch die Bezeichnung »öffentlich-rechtlich«, dass sie staatliche Einrichtungen wären. Diesen »Status« benutzen sie zur Ausstellung von »Bescheiden« im eigenen Namen. Weiterhin beantragen sie Amtshilfe, z.B. bei den Finanzämtern, zur Beitreibung ihrer Forderungen. Derartige hoheitliche Handlungen jedoch stehen nach dem Grundgesetz ausschließlich der Gesetzgebung, vollziehenden Gewalt oder Rechtsprechung zu.

Die Rundfunkanstalten tragen zwar die Bezeichnung »öffentlich-rechtlich«, sind aber keiner der drei öffentlichen Gewalten zugehörig. Würden sie der Logik nach der Verwaltung zuzurechnen sein, dann würde es sich um einen staatlichen Rundfunk handeln. Einen solchen gibt es jedoch nach dem Grundgesetz nicht, denn nach Art. 73 Nr. 7 GG steht dem Bund ausschließlich die Befugnis zu, die Errichtung und Betrieb von Rundfunksendeanlagen zu regeln, aber nicht das Programm zu bestimmen.

Die Grundrechte der Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG sind ausschließlich den Bürgern als Grundrechtsträger garantiert, wogegen der Staat durch seine Institutionen immer grundrechtsverpflichtet ist, also nicht eigene Grundrechte wie die Rundfunkfreiheit in Anspruch nehmen kann.

Es ist eine unbestellte Dienstleistung.// Zwangsfinanziert.//

Der ständige Wechsel der Rundfunkanstalten zwischen ihrem (angemaßten) öffentlich-rechtlichen Charakter als hoheitliche Institutionen und ihren privatrechtlichen Charakter als Dienstleistungsunternehmen ist mehr als verwirrend. Als öffentlich-rechtliche Institution erheben sie Zwangsbeiträge und treiben diese mit staatlicher Hilfe, z.B. durch die Finanzämter, bei und beanspruchen dabei den Verwaltungsrechtsweg.

Sie geben sich also einerseits als (öffentlich-rechtliche) Verwaltung aus.

Andererseits beauftragen die Rundfunkanstalten auf der Grundlage der ausschließlich für zivilrechtliche Streitigkeiten vorgesehenen ZPO die Amtsgerichte und Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung. Hier geben sie sich als privatrechtliche Unternehmen aus.

In beiden Fällen führt dies bis hin zur Vernichtung von Existenzen durch Entzug von Eigentum, Verletzung der Gesundheit, bei Polizeieinsatz bei der Zwangsvollstreckung, der Verletzung der Wohnung und sogar Freiheitsentzug bei Verweigerung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, welche ausschließlich der privatrechtlichen Absicherung des Gläubigers dient. Hier wird das Mittel der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über das Vermögen also als Erpressungsmittel missbraucht, um auf dessen Grundlage eine Zahlung zu erzwingen. Es fehlt die Feststellung, welchen einen eindeutigen rechtlichen Charakter der Rundfunkanstalten zuzuordnen sind.